

ad rem

#30

Steuern 2018 > Seite 2

Bundesgesetz über Geldspiele > Seite 3

Neue Steuerpraxis > Seiten 4 und 5

Energiegesetz und Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung > Seite 6

Erbrecht unter der Lupe > Seite 7

Abgabe für Radio und Fernsehen RTV > Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser

Gut tut, wer sich informiert. Auch wenn das Steuerjahr 2018 nicht allzu viele Änderungen aufweist, so ist derjenige klug, der sich auf die nächsten Steuerperioden gut vorbereitet. Ob Glückspilz mit Lotteriegewinn oder Immobilienbesitzer, eine gute Planung und Nutzung von Abzugsmöglichkeiten kann zu interessanten Steuereinsparungen führen.

Die «No Billag»-Initiative wurde mit einem klaren Nein abgelehnt. Daraus resultiert nun eine neue Berechnung der Radio- und Fernsehgebühren, wonach ab 1. Januar 2019 jeder Haushalt einen Schweizer Franken pro Tag bezahlt, sprich 365 Schweizer Franken pro Jahr. Auch Unternehmen sind von der Abgabe nicht befreit. Ihr jährlicher Kostenanteil wird anhand des in der Mehrwertsteuerabrechnung deklarierten Umsatzes berechnet.

Wir geben Ihnen einen kurzen Einblick in die Steuerthemen von heute und morgen, damit Sie über eine optimale Ausgangslage verfügen und frühzeitig informiert sind. Einmal mehr gilt: Wer sich gut beraten lässt, hat beste Chancen, Geld zu sparen.

Freundlich grüsst Sie Hanspeter Kaufmann, Partner

BUDLIGER TREUHAND AG

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///

Gut zu wissen beim Ausfüllen der aktuellen Steuererklärung und bei der Vorbereitung der nächsten Steuerjahre.

Steuererklärung 2018

Beim Ausfüllen der Zürcher Steuererklärung 2018 sind gegenüber dem Vorjahr, mit Ausnahme des Abzuges für die Vermögensverwaltungskosten, keine wesentlichen Änderungen zu beachten.

Vermögensverwaltungskosten – Praxisänderung des kantonalen Steueramts

Ab der Steuerperiode 2018 ändert im Kanton Zürich die Praxis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Pauschalgebühren für drittverwaltete Depotwerte von über zwei Millionen Schweizer Franken, die sich weder in abzugsfähige noch nicht abzugsfähige Bankgebühren aufteilen lassen. Bei Vermögensverwaltungen, die ihre Kosten pauschal ausweisen, werden neu 6000 Schweizer Franken plus die Hälfte der um den Betrag von 6000 Schweizer Franken reduzierten Pauschalgebühr als Vermögensverwaltungskosten akzeptiert. Diese neue Praxis ist für den Steuerpflichtigen vorteilhafter. In unserem Beispiel erhöht sich der abzugsfähige Betrag gegenüber der bisherigen Praxis um 15 000 Schweizer Franken.

Für die Vermögensverwaltungskosten von drittverwalteten Wertschriften bis zu zwei Millionen Schweizer Franken bleibt die bisherige Praxis unverändert: Anstelle des Nachweises der effektiv bezahlten abzugsfähigen Kosten kann für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte weiterhin eine Pauschale von drei Promille des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch 6000 Schweizer Franken, abgezogen werden.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten im Jahr 2018

Das Kantonale Steueramt Zürich überprüft regelmässig Ihre Abzüge und die dazugehörigen Belege. In der Steuerperiode 2018 wird der Fokus auf die geltend gemachten berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten gelegt. Bitte denken Sie daran, die dazugehörigen Rechnungen mit Ihrer Steuererklärung einzureichen. Wichtig: Nebst den Schulkosten können auch damit zusammenhängende Kosten wie Auslagen für Schulbücher, Fahrt- und Verpflegungskosten, Computerkosten und Ähnliches geltend gemacht werden. Werden Auslagen geltend gemacht, die auch privat einen Nutzen bringen (z.B. bei einem Computer), so gilt es dafür einen Privatanteil abzugrenzen.

EIN VERGLEICH IN SCHWEIZER FRANKEN

Ein Kunde hat ein Vermögensverwaltungsdepot im Wert von CHF 8 Mio. bei einer Schweizer Bank. Für die Vermögensverwaltung bezahlt er der Bank eine jährliche Pauschalgebühr von 0,9 Prozent des Depotwertes, sprich CHF 72 000.

Steuerlicher Abzug bisher

3 % von CHF 8 000 000	CHF 24 000
-----------------------	-------------------

Steuerlicher Abzug neu

Pauschalbetrag	CHF 6 000
plus	CHF 33 000*
Total	CHF 39 000

*Die Pauschalgebühr der Bank von CHF 72 000 (0,9 Prozent des Depotwerts) minus CHF 6000 ergibt die bereinigte Pauschalgebühr von CHF 66 000, welche für die Berechnung des Steuerabzugs massgebend ist. Davon können 50 Prozent, das heisst CHF 33 000, nebst dem Pauschalbetrag von CHF 6000 in Abzug gebracht werden.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN ///

Von 1000 Schweizer Franken auf eine Million Schweizer Franken – eine massive Erhöhung der steuerbefreiten Gewinne aus Geldspielen, gültig ab 1. Januar 2019.

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz)

Am 10. Juni 2018 nahm das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über Geldspiele mit deutlicher Mehrheit an. Das neue Gesetz normiert die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen auf Stufe des Bundes ab 1. Januar 2019 und sorgt dafür, dass die in Artikel 106 der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsätze kantonal einheitlich umgesetzt werden:

- > Notwendigkeit einer Bewilligung
- > Kontrolle über die Spielbetriebe
- > wirkungsvolle Massnahmen gegen Spielsucht
- > Rückflüsse der Spielerträge zu Gunsten des Gemeinwohls

Zudem wurden die in diesem Zusammenhang bisher geltenden Bestimmungen des Mehrwertsteuer-, des Steuerharmonisierungsgesetzes sowie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angepasst. Am Grundsatz der Ausnahme der Geldspielumsätze von der Mehrwertsteuer hat sich nichts geändert. Lediglich die Terminologien wurden in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 des Mehrwertsteuergesetzes harmonisiert. Nach wie vor unterliegen Geschicklichkeitsspiele, wie zum Beispiel Pokerturniere, weiterhin der Mehrwertsteuer.

Bei der direkten Steuer wurden die bisher geltenden Normen vollständig aufgehoben und durch die Art. 24 lit. i – j DBG ersetzt respektive um die Art. 7 Abs. 4 lit. l – m StHG ergänzt.

Neuerdings sind folgende Gewinne steuerfrei:

- > Gewinne aus konzessionierten Spielbanken wie Casinos, sofern diese nicht aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen
- > Gewinne bis zu einem Betrag von einer Million Schweizer Franken aus automatisierten Grossspielen, wie Swiss Lotto, EuroMillions oder Ähnliche
- > Gewinne aus Kleinspielen, zum Beispiel kleinere Pokerturniere
- > Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen wie lokalen Sportwetten oder Kleinlotterien, sofern sie den Betrag von 1000 Schweizer Franken nicht übersteigen



Sämtliche in unserer Aufzählung nicht erwähnten Gewinne aus Geldspielen wie auch ausländische Gewinne bleiben grundsätzlich steuerbar. Die nicht einfache Abgrenzung zwischen Geschicklichkeitsspielen und Kleinspielen wird sich mutmasslich durch die Gerichtspraxis entwickeln.

Immer dann, wenn Sie einen Gewinn realisiert haben und versteuern müssen, sollten Sie sich die Frage stellen, wie das steuerbare Einkommen optimiert werden kann. Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem neuen Geldspielgesetz die Abzüge für Gewinnungskosten festgelegt. Auf kantonaler Ebene kommen verschieden hohe Pauschalen zur Anwendung. Auf Stufe der direkten Bundessteuer werden fünf Prozent, höchstens 5000 Schweizer Franken, vom jeweiligen Gewinn abgezogen. Bei einem Online-Spielkonto ist der Betrag auf jährlich maximal 25 000 Schweizer Franken begrenzt.

- > Sind Sie der Glückspilz? Denken Sie umgehend an die Steuern. Durch eine optimale Planung kann die Steuerbelastung deutlich gesenkt werden.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Gut zu wissen bei der Vorbereitung der nächsten Steuerjahre.

Neue Steuerpraxis

Besteuerung von Provisionen für Grundstückvermittlungen

Basierend auf einer Motion von Nationalrat Fulvio Pelli regelte der Gesetzgeber die Besteuerung von Provisionen für Grundstückvermittlungen – Maklerprovisionen sowie Handel mit Grundstücken – einheitlich, und zwar für natürliche wie auch juristische Personen. Ab dem 1. Januar 2019 werden diese grundsätzlich immer am Wohnort des Maklers respektive am Sitz des Unternehmens besteuert. Folgende zwei Ausnahmen gilt es jedoch zu beachten:

- > Fehlender Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz: Somit wird die Steuer am Ort des Grundstücks erhoben.
- > Gewerbmässige Grundstückvermittler unterliegen einer interkantonalen Steuerauscheidung für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung des Eigenheims

Zwei Bundesgerichtsentscheide der Jahre 2016 und 2017 haben dazu geführt, dass die Praxis hinsichtlich des Aufschubs der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung eines Eigenheims vom Kantonalen Steueramt Zürich angepasst wurde.

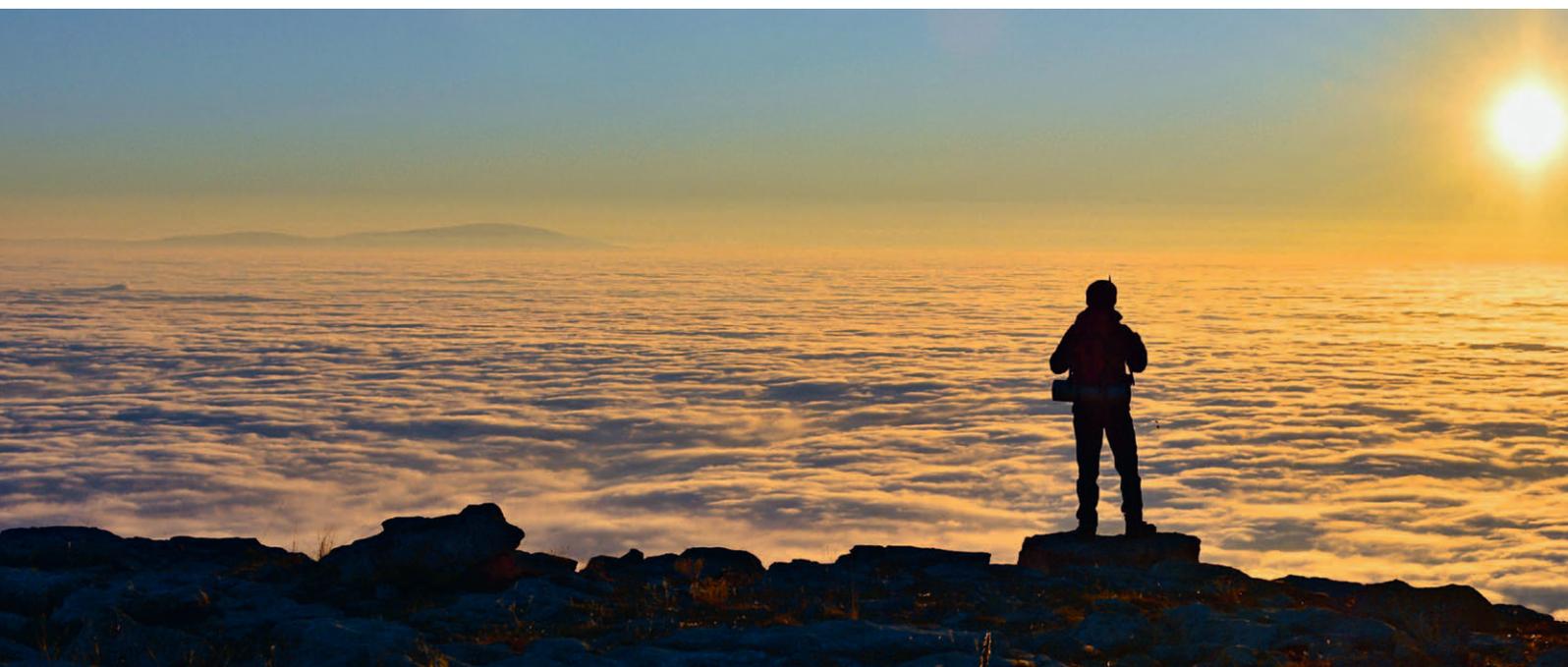
Zum einen relativierte die Steuerbehörde die in der Praxis angewendete Nutzungssperrfrist für die Zweckentfremdung von fünf Jahren. Entscheidend ist die zivilrechtliche Qualifikation, das heisst, die nach aussen erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens und die Begründung eines echten, zivilrechtlichen Wohnsitzes sind relevant.

Zum andern regelt die neuste Rechtsprechung die Besteuerungshoheit bei einer Veräusserung innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Gewährung des Aufschubs. Nach bisheriger Praxis konnte der ursprüngliche Kanton die Grundstückgewinnsteuer erheben, neu steht die Besteuerung dem Zuzugskanton zu.

Vorfälligkeitsentschädigung bei Auflösung einer Festhypothek

Vorfälligkeitsentschädigungen fallen immer dann an, wenn eine Hypothek frühzeitig und somit vor Vertragsende aufgelöst wird. Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss zwischen folgenden drei Konstellationen unterschieden werden:

- > **Auflösung im Hinblick auf den Verkauf einer Liegenschaft:** Grundsätzlich bei der Grundstückgewinnsteuer abziehbar.



- > **Ablösung und Neufinanzierung beim gleichen Kreditgeber:** Grundsätzlich bei der Einkommenssteuer abziehbar.
- > **Auflösung und Neufinanzierung durch ein neues Institut:** Ohne konkret auf den Fall einzugehen, hielt das Bundesgericht fest, dass es in diesem Kontext an einem Schuldverhältnis fehlt und deshalb anfallende Kosten weder bei der Grundstückgewinnsteuer noch bei der Einkommenssteuer abzugsfähig sind.

Während die Rechtsprechung für die ersten beiden Fallkonstellationen klar ist, lässt die letzte Konstellation Raum für Interpretationen zu. Aufgrund der neuen Rechtsprechung ist die kantonale Besteuerungssituation jeweils vorgängig zu klären.

Verlustverrechnung bei der Zürcher Grundstückgewinnsteuer

Am 10. Juni 2018 entschied das Zürcher Stimmvolk über die Änderung des Steuergesetzes. Konkret handelt es sich dabei um die Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Gewinnen aus dem Verkauf von Zürcher Liegenschaften.

Basierend auf dem Bundesgerichtsurteil vom 7. Oktober 2011 konnten Unternehmen mit ausserkantonalem Sitz Verluste an die zürcherischen Grundstückgewinne anrechnen. Hingegen blieb den Zürcher Unternehmen die innerkantonale Anrechnung mangels Gesetzesnorm verwehrt. Diesen Wettbewerbsnachteil hat das Stimmvolk mit Einführung von § 224a StG ZH behoben. Neu können Zürcher Unternehmen Verluste ebenfalls bei Zürcher Grundstücksgewinnen anrechnen.

Steuervorlage und AHV-Finanzierung

Am 17. Januar 2019 haben die Referendumskomitees 61 381 Unterschriften gegen das Bundesgesetz

vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) eingereicht. Die Überprüfung durch die Bundeskanzlei ergab, dass 60 749 Unterschriften gültig sind und somit diese Vorlage am 19. Mai 2019 zur Abstimmung kommt.

Abschaffung Prinzipalgesellschaften / Swiss Finance Branches

Am 15. November 2018 informierte die Eidgenössische Steuerverwaltung, dass im Zuge der Vorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) die Bundespraxen für Prinzipalgesellschaften (Zusammenfassung und Zentralisierung von Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken) sowie Swiss Finance Branches (Finanzbetriebsstätten ausländischer Unternehmen) ab 2019 bei neuen Unternehmen nicht mehr anwendbar sind.

Home-Office-Tätigkeit

Bei einer Home-Office-Tätigkeit ist laut eines neuen Entscheids des Bundesgerichtes ein steuerlicher Abzug nur möglich, sofern unter anderem nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- > Der Steuerpflichtige muss regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen und über einen Raum verfügen, der zur Hauptsache beruflichen Zwecken dient.
- > Der regelmässige und wesentliche Anteil der Tätigkeit muss bei rund 40 Prozent der Arbeitszeit liegen, wobei die Nachweispflicht beim Steuerpflichtigen liegt.
- > Wird ein Arbeitszimmer nicht ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet, so ist für die private Nutzung ein Kostenanteil der berechneten Zimmermiete den Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

Behinderungsbedingte Kosten

Ein Steuerpflichtiger, aus gesundheitlichen Gründen auf intensive Pflege angewiesen, liess sich auf eigene Kosten zu Hause betreuen und machte dafür in seiner persönlichen Steuererklärung behinderungsbedingte Kosten im Umfang von rund 300 000 Schweizer Franken geltend. Das Bundesgericht entschied mit nachfolgender Begründung, dass nicht alle bezahlten Kosten steuerlich geltend gemacht werden können, da

- > gewöhnliche Lebenshaltungskosten sowie Luxusausgaben nicht abzugsfähig sind.
- > für die Abgrenzungskriterien die Unmittelbarkeit zwischen Behinderung und Kosten sowie das Kriterium der medizinischen Notwendigkeit gelten.
- > persönliche Annehmlichkeiten sowie die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse irrelevant sind.



AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN ///

Wie Sie mit der richtigen Vorbereitung von der neuen Steuerpraxis profitieren.

Neues Energiegesetz und Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Mit der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 sagten die Schweizer Ja zum ersten Paket des neuen Energiegesetzes (Energietategie 2050). Das neue Gesetz führt zu einer Ausweitung des bisherigen Abzugs für Liegenschaftsunterhaltskosten und zu einer Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung. Was auf den ersten Blick nicht besonders revolutionär erscheint, erlaubt ab 1. Januar 2020 Steueroptimierungen in einem noch nie dagewesenen Umfang.

Nebst energiesparenden Investitionskosten können neu auch Abbruchkosten der alten Liegenschaft wie Demontage von Installationen, Abbrucharbeiten sowie Entsorgung des Bauabfalles wie auch die Erstellungskosten eines Ersatzbaus unter gewissen Voraussetzungen analog den Unterhaltskosten steuerlich geltend gemacht werden. Dies jedoch nur, sofern der Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist. Nicht akzeptiert werden Kosten für die Altlastensanierung des Bodens, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten.

Ein weiteres Novum bei der Steuererklärung für natürliche Personen ist die Aufteilung der Unterhaltskosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperi-

oden, sofern die Kosten im Jahr der Liegenschafts-sanierung noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten. Oftmals führten umfangreiche Sanierungen mit hohen Unterhaltskosten zu einem negativen Steuereinkommen. Dank der neuen Gesetzgebung können Unterhaltskosten, die steuerlich noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten, auf die nächsten zwei Perioden übertragen werden, siehe unser Beispiel.

Die Neuerungen gelten bei der direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2020 und sollten bei den Kantons- und Gemeindesteuern zum gleichen Zeitpunkt zur Anwendung kommen.

Diese Gesetzesanpassungen eröffnen neue Steuerplanungsmöglichkeiten. Darum planen Sie einen grösseren Umbau sorgfältig mit dem Ziel, die höchstmöglichen Steuereinsparungen zu erzielen, damit der steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsaufwand vollumfänglich mit dem steuerbaren Einkommen verrechnet werden kann.

Gerne unterstützen wir Sie dabei wie auch bei der Steuerplanung.

In CHF	Steuerperiode 2020	Steuerperiode 2021	Steuerperiode 2022
Einkommen	100 000	100 000	100 000
./. Unterhaltskosten	-300 000	0	0
Ergebnis	-200 000	0	0

Situation vor der neuen Liegenschaftskostenverordnung

steuerbares Einkommen	0	100 000	100 000
-----------------------	---	---------	---------

Situation gemäss der neuen Liegenschaftskostenverordnung

steuerbares Einkommen	0	0	0
Steuerersparnis	0	15 000	15 000

Annahme: Grenzsteuersatz von 15 Prozent



AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN ///

Gewünscht wird ein Erbrecht, das den heutigen Anforderungen entspricht und auf die Bedürfnisse der Erblasser wie auf die der Erben eingeht.

Erbrecht unter der Lupe



Das aktuell geltende Erbrecht aus dem Jahre 1912 hat in den über 100 Jahren nur geringfügige Anpassungen erfahren. Der Bundesrat will es nun modernisieren und der heutigen Gesellschaft anpassen. Es soll flexibler gestaltet und den heutigen Lebensrealitäten gerecht werden.

Der Vorschlag des Bundesrats sieht Folgendes vor:

- > Die Pflichtteile für Nachkommen sollen neu um ein Viertel gesenkt werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Vorgesehen ist, den Pflichtteil für Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte zu senken. Dank einer grösseren freien Quote könnten beispielsweise Lebenspartner begünstigt werden. Die vorgesehene Reduktion der Pflichtteile würde sich auf die Nachfolge-Regelung bei Familienunternehmen auswirken, was einen positiven Einfluss auf die

Stabilität von Unternehmen zur Folge hätte und zusätzlich Arbeitsplätze sicherte.

- > Der heute nicht mehr zeitgemässe Pflichtteilsanspruch der Eltern soll abgeschafft werden.
- > Mit der Aufnahme einer Härtefallregelung wird dem überlebenden faktischen Lebenspartner das Existenzminimum für eine beschränkte Zeit gesichert. Dies würde eine durch den Tod des Lebenspartners verursachte Armut oder benötigte Sozialhilfe verhindern.
- > Eine weitere Regelung widmet sich dem Versterben während eines Scheidungsverfahrens oder während eines Verfahrens um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Der Pflichtteilsanspruch der überlebenden Person würde grundsätzlich entfallen. Mit diesem Schritt soll dem Willen um Auflösung der Ehe oder Partnerschaft Rechnung getragen werden. Allfällige Anreize zur taktischen Verzögerung des Scheidungsverfahrens oder des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden voraussichtlich ebenfalls beseitigt.

Die Berechnung der Erbmasse stellt gemäss heutigem Erbrecht offene Fragen, was in der Überarbeitung klarer zu definieren ist. Es ist vorgesehen, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a nicht Teil der Erbmasse ist, jedoch bei Verletzung von Pflichtteilen der Herabsetzung unterliegt. Gleiches gilt bei Vereinbarungen in einem Ehe- oder Vermögensvertrag, sodass güterrechtlich gemeinsames Vermögen vollständig dem überlebenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zukommt.

In Kürze wird das Parlament über die Erbrechtsrevision zum Pflichtteilsrecht befinden. Es ist eine Revision des Erbrechts in Etappen zu erwarten. Bei der Ausgestaltung von Ehe- und Erbverträgen sollten die vorgesehenen Anpassungen des Erbrechts in die Überlegungen miteinbezogen werden.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///

Das Nein zu «No Billag» bringt Änderungen in der Handhabung von Radio- und Fernsehgebühren.

Neue Abgabe für Radio und Fernsehen (RTVG)

Ab 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben. Abgabepflichtig sind neben den Privathaushalten auch mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 500 000 Schweizer Franken.

Abgabepflicht für Haushalte und Einzelfirmen

Privathaushalte sind grundsätzlich abgabepflichtig. Die jährliche Gebühr beträgt 365 Franken pro Jahr: einen Franken pro Tag. Sie wird von der Firma Serafe AG, Nachfolgerin der Billag AG, in Rechnung gestellt. Inhaber von Einzelfirmen bezahlen einerseits als Mitglied eines Privathaushalts die Haushaltsabgabe und andererseits – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – die Unternehmensabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung, und das unabhängig davon, ob sich die Geschäftsräume und die Wohnung in derselben Liegenschaft befinden oder nicht.

Abgabepflicht für Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 500 000 Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung deklarierte Gesamtumsatz abzüglich Entgeltsminderungen. Keine Abgabe leisten mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500 000 Schweizer

Franken sowie Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, zum Beispiel in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registrierte ausländische Unternehmen.

Beginn und Ende der Abgabepflicht bei Unternehmen

- > Unternehmen, die sich neu für Mehrwertsteuerzwecke registrieren, werden abgabepflichtig für das Kalenderjahr, in welchem die Eintragung im Mehrwertsteuerregister erfolgt.
- > Für Unternehmen, die bereits im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, beginnt die Abgabepflicht ab dem Folgejahr des Jahres, in dem sie erstmals die Umsatzgrenze von 500 000 Schweizer Franken überschreiten.
- > Für die Abgabe des Jahres 2019 ist der Umsatz des Jahres 2017 massgebend.

Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister

Löscht sich eine Unternehmung im Verlaufe des Kalenderjahres aus dem Mehrwertsteuerregister, wird die Abgabe in der ganzen Höhe geschuldet, unabhängig davon, wie lange das Unternehmen im laufenden Jahr im Mehrwertsteuerregister eingetragen war, sofern im Vorjahr die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde.

Rechnungsstellung

Der erstmalige Rechnungsversand für Unternehmen erfolgt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung in der Zeitperiode zwischen Januar und Oktober 2019. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Rückerstattung der Unternehmensabgabe

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe zurückfordern – erstmals im Jahr 2020 für das Jahr 2019, sobald der Jahresabschluss 2019 vorliegt –, sofern die drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- > Das Unternehmen gehört zur Tarifkategorie 1: Gesamtumsatz 500 000 bis 999 999 Schweizer Franken.
- > Die geschuldete Unternehmensabgabe von 365 Schweizer Franken wurde bezahlt.
- > Das Unternehmen weist im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe, sprich 3650 Schweizer Franken, oder einen Verlust aus.

Die Höhe der RTV-Abgabe für Unternehmen errechnet sich wie folgt:

Tarif-kategorie	Jahresumsatz in CHF gemäss Mehrwertsteuerdeklaration	Tarif pro Jahr in CHF
0	Bis 499 999	0
1	500 000 – 999 999	365
2	1 000 000 – 4 999 999	910
3	5 000 000 – 19 999 999	2 280
4	20 000 000 – 99 999 999	5 750
5	100 000 000 – 999 999 999	14 240
6	Ab 1 000 000 000	35 590

IMPRESSUM

Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45,

Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch Redaktion: Rita Capiaghi Fotos: Adobe Stock

Layout: Clerici Partner Design, Zürich Druck: J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf

ad rem steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.

A member of

mgjworldwide



EXPERT
SUISSE

Mitglied
Membre
Member